

Postrechtsmodernisierungsgesetz: Bekanntgabe-Vermutung für steuerliche Verwaltungsakte verlängert

Mit dem Gesetz soll das Postrecht grundlegend überarbeitet und an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst werden. Ein herausragendes Ziel ist die flächendeckende, angemessene und ausreichende Gewährleistung von Postdienstleistungen, die den Bedürfnissen einer zunehmend digitalen Gesellschaft entsprechen. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung sollen sich die Lieferzeiten für Briefe ab 2025 verlängern, von bisher ein bis zwei auf drei bis vier Tage. Daraus resultierend wird die Bekanntgabe-Vermutung für Verwaltungsakte im Steuerbereich entsprechend angepasst.

Hintergrund

Am 20.12.2023 hatte die Bundesregierung den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG) verabschiedet. Es folgten am 02.02.2024 die Verabschiedung der Stellungnahme im Bundesrat und nach den Beratungen im Bundestag am 13.06.2024 in der 3. Lesung des Bundestages die Verabschiedung des Gesetzes, dem am 05.07.2024 der Bundesrat zugestimmt hat.

Mit dem Gesetz wird das Postrecht aus dem Jahre 1997 grundlegend überarbeitet. Ziel des Gesetzes ist es, auch in Zukunft flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen zu gewährleisten, den fairen Wettbewerb zu stärken, angemessene Arbeitsbedingungen zu fördern und Anreize für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor zu setzen. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung sollen sich die Lieferzeiten für Briefe ab 2025 verlängern, von bisher ein bis zwei auf drei bis vier Tage. Konkret bedeutet dies, dass 95 Prozent aller Briefe nach drei Werktagen und 99 Prozent nach vier Werktagen angekommen sein müssen.

In Reaktion auf diese Verlängerung kommt es zu weiteren Anpassungen in vielen Gesetzen, unter anderem in der Abgabenordnung.

Gesetzliche Regelung mit steuerlichem Bezug

- In § 122 Abs. 2 (Post) und Abs. 2a (elektronische Übermittlung) AO werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt und damit die Bekanntgabe-Vermutung für Verwaltungsakte im Steuerbereich von 3 auf 4 Tage verlängert.
- Durch eine entsprechende Anpassung in § 122a AO gilt diese Verlängerung auf 4 Tage auch für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf.
- Ebenfalls angepasst wird die Frist in § 123 AO für die elektronische Übermittlung bei Beteiligten außerhalb der EU von 3 auf 4 Tage.
- Die Änderungen sollen nach § 1 Abs. 15 – neu – EGAO anzuwenden sein für alle Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Fundstelle

Bundestag, [Gesetzesbeschluss vom 13.06.2024](#)

Ihr Ansprechpartner

Dietmar Gegusch

Director

dgegusch@deloitte.de

Tel.: +4921187723826

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.